



**Stellungnahme des IKK e.V.
zum Referentenentwurf eines
Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes**

(VwVG)

Stand 02.05.2014

IKK e.V.
Hegelplatz 1
10117 Berlin
030/202491-0
info@ikkev.de

Stellungnahme

Zu Art. 1 (Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes)

Nr. 2

§ 19 Absatz 2

Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Vorschrift wird die Regelung über das Zwangsgeld im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz auf Euro-Beträge umgestellt.

Bewertung

Eine Umstellung auf Euro-Beträge ist zwar nachvollziehbar und sinnvoll, jedoch ist die Regelung des § 19 VwVG in der aktuellen als auch in der neuen Fassung für den Bereich der Sozialversicherung insgesamt fragwürdig und wird von den Innungskrankenkassen abgelehnt.

Die Mahngebühren dienen im Rahmen des VwVG der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich als Druckmittel/Sanktion gegen den Schuldner infolge fehlender Zahlungen. Für den Bereich der Sozialversicherung erfolgt dies jedoch bereits durch die Erhebung von Säumniszuschlägen im Rahmen des § 24 SGB IV. Daher bedeutet die Anwendung des § 24 SGB IV und des § 19 VwVG für Beitragsschuldner in der Sozialversicherung eine Doppelbestrafung. Im Rahmen der Sozialversicherung sollte daher auf die Erhebung der Mahngebühren über den § 19 VwVG verzichtet werden können.

Aus diesem Grund haben in der Vergangenheit viele Krankenkassen in Abstimmung mit ihren Aufsichtsbehörden Satzungsregelungen beschlossen, die die Höhe der Mahngebühren einschränken, um damit der vorgenannten Doppelbestrafung teilweise entgegenwirken zu können. Zwar fehlt es in der aktuellen Fassung des § 19 VwVG an einer entsprechenden Satzungsermächtigung für die Sozialversicherungsträger, jedoch konnten die Aufsichtsbehörden die entsprechenden Argumentationen nicht von der Hand weisen und haben daher auch die jeweiligen Satzungsbestimmungen genehmigt.

Im Zuge der nun geplanten Anpassung des VwVG wäre es sinnvoll, eine entsprechende Sonderregelung für die Sozialversicherungsträger in § 19 VwVG aufzunehmen. Dies

wäre auch deshalb sachgerecht, da seit dem 01.01.2012 alle bundesunmittelbaren Krankenkassen und auch alle regional geöffneten Krankenkassen, deren Erstreckungsgebiet über mehr als ein Bundesland geht, die jedoch auch weiterhin der Landesaufsicht unterstehen, die Vorschriften des § 19 Abs. 2 VwVG anzuwenden haben. Andere regional für nur ein Bundesland geöffnete Krankenkassen unterliegen beim Mahnverfahren hingegen weiterhin den jeweiligen Landesgesetzen, die durchaus andere Regelungen zur Erhebung von Mahngebühren vorhalten oder sogar auf die Erhebung von Mahngebühren verzichten.

Änderungsvorschlag

§ 19 Abs. 2 VwVG werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"Sofern von dem Schuldner bereits aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften Mahngebühren oder Säumniszuschläge erhoben werden, kann von der Erhebung zusätzlicher Mahngebühren nach den Sätzen 2 und 3 abgewichen werden. Hierzu sind entsprechende Verwaltungsvorschriften (z. B. Satzungsregelungen) vorzuhalten."

Zu Art. 1 (Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes)

Nr. 3

§ 19a - neu

Beabsichtigte Neuregelung

Es soll mit der Neuregelung des § 19a des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes eine Vollstreckungspauschale eingeführt werden, die bei den betroffenen Anordnungsbehörden zum Ausgleich der beim Vollstreckungsschuldner uneinbringlichen Gebühren und Auslagen erhoben werden soll. Durch die Kostenbeteiligung der Anordnungsbehörden soll – so die vorrangige Zielsetzung der Regelung – eine verursachergerechte Kostenverteilung erreicht und zudem ein Anreiz für ein effizienteres Verwaltungshandeln gesetzt werden.

Bewertung

Die in dem vorliegenden Referentenentwurf vorgesehene Regelung erreicht die Zielsetzung einer verursachergerechten Kostenverteilung nach Auffassung des IKK e.V. nicht. Dem Anreiz für ein effizienteres Verwaltungshandeln steht die Verpflichtung der Krankenkassen zu einer rechtzeitigen und vollständigen Erhebung der Beiträge (§ 76 Abs. 1 SGB IV) entgegen. Nach herrschender Rechtsauffassung wird die Beitragserhebung grundsätzlich noch als rechtzeitig im Sinne von § 76 Abs. 1 SGB IV und damit als rechtmäßig angesehen, wenn die Krankenkasse Vollstreckungsmaßnahmen idealiter bis zum Ablauf der vierten Woche ab der Fälligkeit einleitet. Bei dieser Vorgabe wird der Schwerpunkt der Betrachtung ausdrücklich nicht auf die Höhe der Forderung bzw. ihre Realisierungschancen gelegt. Insofern wird die Einführung einer Vollstreckungspauschale von uns kritisch bewertet. Wir verweisen auf die hierzu bereits gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit bzw. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahmen des GKV-Spitzenverbandes vom 03.08.2011 zur Übernahme von Vollstreckungskosten durch bundesunmittelbare Krankenkassen, vom 03.08.2012 zum Vollstreckungsverfahren bei den Hauptzollämtern sowie vom 05.12.2012 zum Entwurf einer Regelung einer Vollstreckungspauschale im Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und einer Rechtsverordnung.

Die Einführung einer Vollstreckungspauschale verursacht bei den Krankenkassen eine Steigerung der Verwaltungskosten in Höhe von ca. 15-20 Mio. Euro jährlich. Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum die Anordnungsbehörden nicht berechtigt werden sollen, die Vollstreckungspauschale auf den Vollstreckungsschuldner abzuwälzen (vgl. §

19a Abs. 5 des Referentenentwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes). Wenngleich die Anordnungsbehörde die Vollstreckungsmaßnahme einleitet, so ist ausschließlich das unzulängliche Zahlungsverhalten des Vollstreckungsschuldners ursächlich für die Maßnahme; vor diesem Hintergrund wäre es auch unter Berücksichtigung des intendierten Charakters einer Pauschale sachgerecht, die Vollstreckungspauschale gegenüber dem Schuldner einfordern zu können und nicht die Solidargemeinschaft der Beitragszahler mit diesen Kosten zu belasten.

Dies gilt insbesondere auch für den Bereich der Verwaltungshilfe nach über- und zwischenstaatlichem Recht, in deren Rahmen Ersuchen zum Einzug von ausländischen Sozialversicherungsbeiträgen beim GKV-Spitzenverband, DVKA gestellt werden. Konkret handelt es sich um Beitragsschulden, die in Deutschland wohnende Personen bei einem Sozialversicherungsträger eines anderen Staates haben. In diesen Fällen fungiert der GKV-Spitzenverband, DVKA als Anordnungsbehörde gegenüber den Hauptzollämtern, die gemäß § 66 SGB X i. V. m. § 4 b) VwVG die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind.

Ein Verbot der Abwälzung der Vollstreckungspauschale auf den Schuldner zusammen mit einer pauschalen vom Einzelfall losgelösten Abrechnung könnte zur Folge haben, dass der GKV-Spitzenverband, DVKA mit Kosten für die Vollstreckungspauschale belastet bliebe, obwohl der ursprüngliche Verursacher des Beitreibungersuchens ein ausländischer Sozialversicherungsträger ist. Dies widerspräche dem Verursacherprinzip und damit der eigentlichen Zielsetzung der Vollstreckungspauschale.

Die Vollstreckungspauschale ist auch in ihrer Höhe und Systematik nicht sachgerecht. Die Normierung einer einheitlichen Vollstreckungspauschale soll im Wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung dienen; eine Differenzierung insbesondere nach Beitreibungsquote wäre – so die Begründung des Gesetzentwurfs – nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand darzustellen. Aus welchen Gründen dieser Verwaltungsaufwand allerdings als unverhältnismäßig bewertet wird, bleibt offen. Angesichts des Umstandes, dass die Beitreibungsquote auf Seiten der gesetzlichen Krankenkassen bei deutlich über 40 v. H., auf Seiten der Bundesagentur für Arbeit hingegen lediglich bei rund 10 v. H. liegt, führt eine einheitliche und mithin undifferenzierte Vollstreckungspauschale zwangsläufig zu einer einseitig höheren Belastung der GKV. Der Aspekt der vermeintlichen Verwaltungsvereinfachung wird nach unserer Einschätzung insoweit

überstrapaziert und trägt in der Konsequenz auch nicht der Zielsetzung einer verursachergerechten Kostenverteilung angemessen Rechnung.

Darüber hinaus ist die Anknüpfung der Vollstreckungspauschale an jede Vollstreckungsanordnung unangemessen. Gegenwärtig betragen die Vollstreckungslaufzeiten bei den Hauptzollämtern im Durchschnitt rund sechs Monate. In der Konsequenz werden die für einen Schuldner in dieser Zeit erteilten Vollstreckungsaufträge von den Hauptzollämtern gesammelt und insoweit einer gebündelten Vollstreckung zugeführt, sodass häufig für eine größere Anzahl von Aufträgen lediglich eine aktive Vollstreckungshandlung erforderlich ist. Es ist offensichtlich, dass eine pro Vollstreckungsanordnung erhobene Pauschale in einem unangemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand der Hauptzollämter steht.

Änderungsvorschlag

Die Regelung wird abgelehnt.

Soweit an der Einführung einer Vollstreckungspauschale festgehalten wird, bedarf diese angesichts der operativen Umsetzungserfordernisse innerhalb der GKV einer angemessenen Vorlaufzeit. Dies gilt sowohl mit Blick auf erforderliche Anpassungen in den IT-Umgebungen als auch mit Blick auf etwaige Anpassungen der Verfahrensabsprachen zur fristgerechten Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht sachgerecht, die Regelungen frühestens zum 01.01.2015 in Kraft treten zu lassen.